

LIGA

DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN BERLIN

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. - Caritasverband für Berlin e. V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e. V. - Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Berliner Rotes Kreuz - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Berlin e. V. - Jüdische Gemeinde zu Berlin

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zum Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)

Berlin, 17.05.2005

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege hat bereits im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) ausführlich Stellung bezogen. Diese liegt den Fraktionen des Abgeordnetenhauses vor.

Im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf wurden an verschiedenen Stellen Änderungen vorgenommen, die teilweise die Anregungen und Kritikpunkte aufgenommen haben. Wesentliche Kritikpunkte der LIGA bleiben jedoch bestehen:

Artikel I / Kindertagesförderungsgesetz

- **Bildungseinrichtung Kita und Personalausstattung**

Die mit dem Entwurf neu gefassten Aufgaben und Ziele von Kindertagesstätten teilt und unterstützt die LIGA. Umfassende Bildung und Förderung, wie der Gesetzentwurf sie vorsieht, entspricht dem zeitgemäßen Auftrag von Kindertagesstätten. Das Land Berlin setzt hiermit, wie auch schon mit dem Berliner Bildungsprogramm, die richtigen Maßstäbe. Die LIGA sieht jedoch in der im wesentlichen seit 1978 fortgeschriebenen Personalausstattung einen Widerspruch zu diesen Zielsetzungen (siehe Anlage: „Personalausstattung in Berliner Kindertagesstätten). Insbesondere im Bereich der Vor- und Nachbereitungszeiten sowie in der Freistellung für Leitungsaufgaben ist eine Nachbesserung dringend notwendig. Die Liga fordert, diese im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festzulegen. Dazu soll § 11 Abs. 1 letzter Satz geändert werden in:

In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Pausen) bereits abschließend berücksichtigt. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind entsprechend der Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 in der Rechtsverordnung vorzusehen.

Die LIGA unterstützt außerdem die Forderung des Rates der Bürgermeister, unter § 11 Abs. 2 Nr. 3d zusätzliches Fachpersonal für die Sprachförderung vorzusehen.

- **Flexibilisierung in der Nutzung von Kindertagesstätten und Bedarfsfeststellung**

Die LIGA sieht die Notwendigkeit von flexiblen Angeboten von Kindertagesstätten und möchte diese auch aufrechterhalten und ausbauen. Die mit dem Gesetzentwurf geplanten Vorgaben stehen jedoch teilweise deutlich im Widerspruch zu den Bildungsaufgaben von Kindertagesstätten. Hier muss ein besseres Gleichgewicht zwischen den berechtigten Ansprüchen der Eltern nach Flexibilisierung der Angebote, den Ansprüchen der Kinder auf verlässliche soziale Gruppenbeziehungen und den Erfordernissen regelmäßiger Bildungsprozesse hergestellt werden.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden an verschiedenen Stellen neue Vorgaben zur Bedarfsfeststellung und -überprüfung gemacht. Diese können zum Teil zur deutlichen Einschränkung der Bedarfsanerkennung führen.

Die LIGA verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung der Sachverständigenkommission im 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung:

"Der Bedarf an Tageseinrichtungen darf nicht als "Betreuungs-Bedarf" definiert sein, sondern muss als Grundbedarf des Kindes an Erziehung, Bildung und Betreuung sowie als erweiterte Handlungsmöglichkeit für Eltern formuliert werden."

"Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz darf in Bezug auf die Aufenthaltsdauer ("Betreuungszeit") nicht von der Arbeitssituation der Eltern abhängig gemacht werden. Eltern müssen entscheiden können, unabhängig ob sie arbeitslos, teilzeit- oder vollzeitbeschäftigt sind, wie lange ihr Kind einen Kindergarten besucht."

Die Liga begrüßt ausdrücklich den Beschluss des Landesparteitags der SPD vom 9. April 2005: „Die Bedarfsprüfung für einen Platz in der Kita wird abgeschafft.“ und fordert, die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verschärfungen in der Bedarfsprüfung zu streichen.

- **Neustrukturierung der Berliner Kitalandschaft und Umsetzung (Zeitplan)**
Im Grundsatz stimmt die LIGA der geplanten Neuordnung der Berliner Kitalandschaft zu. Deutlich warnen möchte die LIGA vor der in der Übergangsregelung festgelegten Zeitplanung. Die Umstellung der Finanzierung auf ein Gutscheinsystem muss ausreichend vorbereitet und erprobt werden. Nach Einschätzung der LIGA ist dies erst zum 1.1.2007 möglich. Zur Sicherung einer effizienten Umsetzung soll eine zentrale Servicestelle die Abwicklung der Zahlungen aus dem IT-System übernehmen.
- **Planung der Angebote**
Während das Kita-Gesetz die Planung unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger vorsieht, fehlt dieser Hinweis im KitaFöG vollständig. Dies ist im Sinne des § 80 Abs. 3 KJHG zu korrigieren.
- **Verlagerung der Berechnung von Elternbeiträgen an die Jugendämter**
Die LIGA lehnt die geplante Verlagerung der Festsetzung aller Elternbeiträge zu den Jugendämtern ab. Hierbei spielen vor allem grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Beziehung/Vertragspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtung/Träger eine bedeutende Rolle. Aus Sicht der LIGA sollen die Einrichtungen/Träger nach erfolgter Bescheiderteilung durch das Jugendamt weiterhin Ansprechpartner der Eltern für alle die Kitaförderung betreffenden Fragen bleiben.

Artikel II / Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

- **Regelungen zum Essenbeitrag durch eine Rechtsverordnung (§1 Abs. 2 TKBG)**
Die LIGA begrüßt die Klarstellung, dass das Mittagessen weiterhin Bestandteil der Kindertagesbetreuung bleiben soll. Dennoch besteht die Sorge, dass mit der Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung über den Essensbeitrag eine weitere Erhöhung des Elternbeitrages erfolgen könnte. Der Gesetzgeber sollte hier seine Mitspracherechte erhalten.
- **Kostenbeiträge für die modularisierte ergänzende Betreuung**
Die LIGA begrüßt, dass die Festlegung der Elternbeiträge für die Hortmodule zu einer Entlastung der Eltern entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit kommt. Insgesamt sollte jedoch überprüft werden ob das Modul von 13.30 – 16.00 Uhr in der ergänzenden Betreuung kostenfrei gestellt werden und damit eine Gleichbehandlung zu den Angeboten der gebundenen Ganztagsgrundschule erfolgen kann.
- **Besondere Regelungen für Kinder in Schulen, die der Wartefrist nach §101 SchulG unterliegen**
Für Kinder, die in Schulen, die der Wartefrist nach §101 SchulG unterliegen, betreut werden, müssen nach dem Entwurf auch Elternbeiträge für die Zeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr bezahlt werden, während alle anderen Kinder im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in diesem Zeitraum kostenfrei betreut werden. Dies muss aus Sicht der LIGA dringend korrigiert werden.
- **Beibehaltung der zum Teil hohen Elternbeiträge im vorschulischen Bereich**
Insgesamt bedauert die LIGA, dass die Elternbeiträge im vorschulischen Bereich unverändert hoch geblieben sind. Insbesondere Familien mit einem mittleren Einkommen sind dadurch stark belastet. In diesem Zusammenhang ist auch der Wegfall des reduzierten Beitrags im letzten Jahr vor der Schule zu kritisieren.

- **Keine gesetzliche Absicherung von Grundstandards in der Schulkinderbetreuung**

Die LIGA kritisiert, dass mit der Verlagerung der Schulkinderbetreuung, die im Kita-Gesetz bestehenden Grundstandards (Personaleckwerte, Raumstandards) nicht mehr gesetzlich festgelegt sind, sondern ausschließlich im Rahmen von Rechtsverordnungen geregelt werden sollen.

Die mit den Rechtsverordnungen Nr. 6. und 7. nach § 19 Abs.7 angestrebten Regelungen über die organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen in den Betreuungsangeboten von freien Trägern bzw. Schulen in freier Trägerschaft sollen für alle Angebote der ergänzenden Betreuung gesetzlich festgelegt werden.

Für unnötig hält die LIGA die Rechtsverordnungen Nr. 4. und 5. zur Finanzierung der freien Träger der Jugendhilfe bzw. der Schulen in freier Trägerschaft. Analog des § 23 KitaFöG sollte festgelegt werden, dass die Finanzierung auf Grundlage einer berlinweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt. Diese Vereinbarungen sind bereits geschlossen.

Unklar ist aus Sicht der LIGA auch der Unterschied zwischen dem in der Rechtsverordnung Nr. 2 genannten Nachweis von Plätzen und dem in Nr. 10 genannten Nachweisverfahren.

- **Bedarfsanerkennung für Kinder im Grundschulalter**

Das Kita-Gesetz sah eine Betreuung von Kindern in der Grundschule vor und schloss somit immer auch die Kinder der Klassenstufen 5 und 6 mit ein. Über die KitaVerfVO wurde lediglich festgelegt, dass für diese eine jährliche Bedarfsprüfung durchgeführt werden muss. Mit dem Gesetzentwurf soll jetzt die Betreuung von Kindern dieser Klassenstufen, die durch das veränderte Einschulungsalter in der Regel bis zu einem halben Jahr jünger sind, als Sondertatbestand und über eine eigene Rechtsverordnung geregelt werden. Dies lehnt die LIGA ab.

Die LIGA kritisiert die Bedarfsprüfungen für Kinder, die die ergänzende Betreuung in der Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr besuchen wollen. Sie führt grundsätzlich zum Ausschluss von Kindern deren Eltern nach 13.30 Uhr nicht berufstätig sind. Dies, obwohl die Zeit zwischen 13.30 und 16.00 Uhr „in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden“ (GrundschulVO) werden soll und in den gebundenen Ganztagsgrundschulen eine Bedarfsprüfung für diesen Zeitraum nicht erfolgt.

- **Kürzung bei der Personalausstattung für Grundschul Kinder mit Behinderungen**

Kinder, die bisher in den Horten des Offenen Ganztagsbetriebs der Grundschulen betreut wurden, erhielten bislang keine Personalzuschläge für Integration. Um diese zu versorgen, soll der Personalschlüssel für das einzelne A-Kind von 0,25 auf 0,125 gesenkt werden, obwohl keine verlässlichen Daten über die Notwendigkeit dieser drastischen Kürzung vorliegen. Die Versorgung aller behinderter Kinder mit unterstützendem Fachpersonal für die Integration ist aus Sicht der LIGA ohne Alternative. Unabhängig davon haben die Verbände der freien Träger auch schon in den Verhandlungen zur SchulRV immer deutlich gemacht, dass sie die damit verbundene Absenkung des Anteils für das einzelne Kind für fachlich falsch hält und weiterhin eine fachgerechte Ausstattung fordert.

- **Einschränkung der Beteiligungsrechte aus dem Jugendhilferecht**

Die mit der Verlagerung der Hortbetreuung in den Schulbereich verbundene Einschränkung der Beteiligungsrechte aus dem Jugendhilferecht lehnt die LIGA ab. Aus Sicht der Verbände bleiben diese (z.B. Planung, Jugendhilfeausschüsse) weiterhin bestehen.

Kritisch betrachtet die LIGA insbesondere, dass mit dieser Verlagerung das durch das Jugendhilferecht zugesicherte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unnötig eingeschränkt wird. Die LIGA erwartet, dass dies über eine Erweiterung der Möglichkeiten bei der Schulwahl und einem Wahlrecht der Eltern bei unterschiedlichen Angeboten der ergänzenden Betreuung an einer Schule korrigiert wird.

Ausdrücklich begrüßt wird durch die LIGA die Erweiterung der Beteiligungsrechte der Schulkonferenz bezogen auf die Ausgestaltung der Ganztagsangebote und die Beteiligung der pädagogischen Mitarbeiterinnen in der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.


1

Personalausstattung in Berliner Kindertagesstätten freier Träger

(ohne Berücksichtigung der besonderen Erschwernisse
durch die Umsetzung des Anwendungstarifvertrags Berlin)

(alle Kalkulationen für das Tarifgebiet West)

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer




2

Welche Personalausstattung ist festgelegt

- Das Kitagesetz und die Personalverordnung legen die Personalstellenanteile pro Kind fest.
- Je nach Alter und Betreuungsumfang werden Faktoren gebildet die sich aus der gesetzlichen Festlegung der Erzieher-Kind-Relation bezogen auf eine Stelle mit 38,5 Wochenarbeitsstunden ergeben.
- Dabei bilden diese Festlegungen lediglich den Berechnungsschlüssel ab, jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit von Erzieherinnen pro Kind

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer




3

Wieviel „Erzieherin beim Kind“ steht tatsächlich zur Verfügung

- Laut Personalverordnung enthalten die festgelegten Stellenanteile auch sämtliche Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit, Kur, Mutterschutz und sämtliche Arbeiten die nicht „bei den Kindern“ verrichtet werden (Vor- und Nachbereitung, Elternabende und-gespräche, Planung und Dokumentation...)
- Diese wurden bis 1990 in einem Modell zur Berechnung von „Jahresarbeitsminuten (JAM)“ erfasst und sind in die heute gültigen Stellenanteileberechnungen eingeflossen.

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



4

Wieviel „Erzieherin beim Kind“ steht tatsächlich⁴ zur Verfügung /JAM-Berechnung


Bei einer Wochenarbeitsstundenzahl von 38,5 und 52 Wochen ergeben sich **120.120 Jahresarbeitsminuten/brutto** (38,5 Std. x 60 min x 52 Wochen)

nach der ursprünglichen Berechnung der JAM sind davon abzuziehen durchschnittliche Zeiten/Jahr für:

Urlaub, Krankheit/Kur/Muttersch.	18,5 % = 22.222 Minuten
Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes	8,5 % = 10.210 Minuten

Damit verbleiben rund **87.700 Jahresarbeitsminuten/netto** pro Vollzeitstelle (38,5 WoStd.) die für die „Arbeit beim Kind“ zur Verfügung stehen.

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer




5

Aufgaben/Arbeitszeiten im Gruppendienstes (Arbeiten mit Kindern)

Kindertagesstätten müssen immer sicherstellen, dass ihre Leistung dem für die Kinder festgestellten Förderbedarf entspricht. D.h. wenn z.B. Kinder mit Anspruch auf eine bis zu 9stündige Förderung aufgenommen werden, muss die Kindertagesstätte eine tägliche Öffnungszeit von mindestens 9 Stunden garantieren.

Da die Anfangs- und Abholzeiten der Kinder aber unterschiedlich sind, besteht de facto ein Bedarf nach Öffnungszeiten von 10 -11 Stunden/täglich.

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer




6

Aufgaben/Arbeitszeiten im Gruppendienstes (Arbeiten mit Kindern)

Durch die in den letzten Jahren deutlich exaktere Bedarfsfeststellung und spätestens seit der Erhöhung der Elternbeiträge gibt es kaum noch Kinder, für die Förderumfänge beschieden sind, die unterhalb des tatsächlichen Bedarfs liegen. Die Situation von vor 1996 in denen durch „Unternutzung“ und ausgedehnte „Hol- und Bringeweiten“ durchschnittliche Spielräume entstanden, die eine Entspannung beim Personaleinsatz bewirkten, sind damit nicht mehr gegeben.

Stand: 17.05.2005 Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Aufgaben/Arbeitszeiten im Gruppendienstes (Arbeiten mit Kindern)

7

Bedarf für eine Gruppe mit Ganztagskindern in „JAM“:
Bei 10,5 Std. Öffnungszeit pro Tag werden 630 Minuten täglich geleistet.
Von 252 möglichen Öffnungstagen werden durch 15 Schließtage 237 Tage geleistet.
Daraus ergibt sich ein Bedarf von 149.310 Jahresarbeitsminuten.
Wenn man davon ausgeht, dass täglich nur 8 Stunden Förderung in der Gruppe erfolgt und 2,5 Std. am Tag durch die Zusammenlegung zweier Gruppen, reduziert sich der Bedarf pro Gruppe deutlich:
8 Std. am Tag = 480 Minuten und 2,5 Std. zu 50% = 75 Minuten ergibt einen Bedarf von 555 Minuten/Tag oder 131.535 „JAM“

Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Aufgaben/Arbeitszeiten im Gruppendienstes (Arbeiten mit Kindern)

8

Bedarf für eine Gruppe mit Ganztagskindern:
Bei einer Gruppe, in der Ganztagskinder betreut werden und in einer Einrichtung, die 10,5 Stunden täglich geöffnet hat, müssen 131.535 Jahresarbeitsminuten / JAM zur Verfügung stehen (siehe Folie 7).
Eine Stelle umfasst 87.700 Jahresarbeitsminuten/netto (siehe Folie 4).
Dies ergibt einen Stellenbedarf von 1,5 Stellen, um die Anwesenheit einer Erzieherin verlässlich zu gewährleisten (unter Berücksichtigung von 2,5 Stunden Gruppenzusammenlegung und 15 Schließtagen).
Um diese zu erhalten, müssen 15 Kinder im Alter ab 3 Jahre mit Anspruch auf Ganztagsförderung dieser Gruppe zugeordnet sein. (Stellenanteil laut pro Kind 0,1 Stellen / Rechengröße laut Kita-Gesetz 1:10)

Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Wieviel „Erzieherin beim Kind“ steht tatsächlich zur Verfügung - Ergebnis -

9

Obwohl im Kita-Gesetz ein Schlüssel von 1:10 als rechnerische Größe für Kinder ab 3 Jahren in Ganztagsförderung festgeschrieben ist, wird ein Schlüssel von 1:15 benötigt, um das Angebot abzusichern.
Die Erzieherinnen - Kind - Relation verschlechtert sich in den Kernzeiten noch, wenn Kinder mit geringeren Betreuungsumfängen in der Gruppe betreut werden. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem Kitareformgesetz vorgesehene jederzeit mögliche Reduzierung von Betreuungsumfängen auch personaltechnisch problematisch.
Darüber hinaus verschlechtert sie sich, wenn die bisherige Möglichkeit von Schließzeiten reduziert wird.

Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Aufgaben/Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes (IST-Stand / ohne BBP)

10

- Neben den Aufgaben im Gruppendienst haben Erzieherinnen vielfältige Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung und zur Organisation des Kindergartenalltags zu erfüllen.
- In dem Stellenberechnungsmodell nach JAM sind hierfür Zeiten im Umfang von 10.210 Minuten vorgesehen.
- Durch die Einführung des Berliner Bildungsprogramms und dessen Evaluation (intern und extern) werden sich diese Aufgaben noch deutlich ausweiten.

Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Aufgaben/Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes (IST-Stand / ohne BBP)

11

Kalkulation von durchschnittlichen Aufgaben/Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes:

Fortbildungen 5 Tage/Jahr	= 2.310 Arbeitsminuten
Dienstbesprechungen 2 Std/ 14 tägig, 24 x 2 Std./Jahr	= 2.880 Arbeitsminuten
Elternabende/-veranstaltungen 3 x Jahr 5 Std. (incl. Vor- und Nachbereitung)	= 900 Arbeitsminuten
Elterngespräche bei 12 Kindern durchschnittl. 3 Std./Jahr/Kind (incl. Vor- und Nachbereitung)	= 2.160 Arbeitsminuten
zusammen	= 8.250 Arbeitsminuten

Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Aufgaben/Arbeitszeiten außerhalb des Gruppendienstes (IST-Stand / ohne BBP)

12

Nach Abzug der vorgenannten Aufgaben/Arbeitszeiten verbleiben von den nach JAM-Modell veranschlagten Verfügungszeiten (10.210 Minuten) noch 1.960 Minuten bzw. 32 Stunden pro Jahr (ca. 10 Minuten pro Arbeitstag).

- Wesentliche Aufgaben von Erzieherinnen sind damit nicht abzudecken z.B.:
- Vor- und Nachbereitung/Planung pädagogischer Aktivitäten, Wochen- und Jahresplanung, Projekte, Ausflüge, Feste
 - Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen z.B. Schule, sozialpäd. Dienst, Beratungsstellen
 - Weiterentwicklung der Konzeption, kollegiale Beratung, Hospitationen
 - Studium von Fachliteratur, aktuelle Veröffentlichungen

... Stand: 17.05.2005

Kitareferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Neue Anforderungen durch das BBP

13

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben außerhalb des Gruppendienstes, werden durch das Bildungsprogramm folgende Aufgaben hinzukommen:

gezielte Vor- und Nachbereitung 20 Minuten am Tag an 189 Arbeitstagen	=	3.780 Arbeitsminuten
Beobachtung/Dokumentation 30 Minuten/Monat bei 12 Kindern 30 x 12 Kinder x 12 Monate	=	4.320 Arbeitsminuten
Elternbefragung/Auswertung 1 x Jahr 8 Std. (incl. Vor- und Nachbereitung)	=	480 Arbeitsminuten
Entwicklungsgespräch bei 12 Kindern durchschnittl. 4 Std./Jahr/Kind (incl. Vor- und Nachbereitung)	=	2.880 Arbeitsminuten
zusammen	=	11.400 Arbeitsminuten

Stand: 17.05.2005

KitaReferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer



Neue Anforderungen durch das BBP

14

11.400 Arbeitsminuten geteilt durch 189 durchschnittl. Arbeitstage ergibt einen **täglichen Bedarf von 60 Minuten/Erzieherin** zusätzlich. Hierbei nicht berücksichtigt sind die erheblichen Zeitaufwendungen die durch die Einführung und durch die Evaluation des Bildungsprogramms in den nächsten Jahren zusätzlich entstehen. Die Liga-Verbände hatten deshalb in ihrer Stellungnahme zum Kitareformgesetz gefordert in den § 11 des KitaFöG folgende Formulierung aufzunehmen: *„Zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind entsprechend der Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 in der Rechtsverordnung vorzusehen.“*

Stand: 17.05.2005

KitaReferat des PARITÄTISCHEN /
Martin Hoyer

